

## **1. Nachtrag zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Aachen (Hebesatzsatzung) vom 28.01.2015**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) sowie des § 16 Gewerbesteuerergänzungsgesetz vom 15.10.2002 (BGBl. 2002 I S. 4167) und des § 25 Grundsteuergesetz vom 07.08.1973 (BGBl. 1973 I S. 965) i.V.m. § 1 Grundsteuerhebesatzgesetz NRW vom 05.07.2024 (GV.NRW. S. 490), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Aachen in seiner Sitzung am 04.12.2024 folgenden 1. Nachtrag zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Aachen (Hebesatzsatzung) vom 28.01.2015 beschlossen:

### **Art. 1**

§ 2 erhält folgende Fassung:

#### **§ 2 Grundsteuer**

Die Hebesätze für die Grundsteuer werden wie folgt festgesetzt:

1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 368 v.H.
2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 637 v.H.

### **Art. 2**

Dieser Nachtrag tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Hebesatzsatzung der Stadt Aachen vom 28.01.2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht und die Bekanntmachung angeordnet.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der 1. Änderungssatzung zur Hebesatzsatzung der Stadt Aachen vom 28.01.2015 dem Ratsbeschluss vom 04.12.2024 entspricht und alle Verfahrensvorschriften bei dessen Zustandekommen beachtet worden sind.

Es wird weiterhin bestätigt, dass die Bestimmungen des § 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 in der derzeit gültigen Fassung entsprechend angewandt worden sind.

Diese Änderungssatzung ist damit ordnungsgemäß zustande gekommen und tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

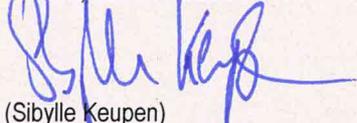
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss des Rates vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 09.12.2024



(Sibylle Keupen)  
Oberbürgermeisterin